Kantonale Weinverordnung; Erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

1. Bundesrecht

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) enthält in den Art. 60 ff. Bestimmungen über den Weinbau. Es regelt Bestimmungen über Rebpflanzungen, den Rebkataster, die Klassierung von Weinen, die Weinlesekontrolle und die Kontrolle des Handels mit Wein. Am 14. November 2007 hat der Bundesrat die total revidierte Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140) erlassen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Wesentlichste Neuerungen auf Bundesebene sind die Unterteilung der Weine in AOC-Weine, Landweine und Tafelweine, die Präzisierung der Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Weine) und die Neuausrichtung der bisher obligatorischen Weinlesekontrolle.

In folgenden Bereichen obliegt der Vollzug den Kantonen:
- Bewilligung und Meldung von Rebpflanzungen (Art. 60 LwG, Art. 1-4 Weinverordnung);
- Führung des Rebbaukatasters (Art. 61 LwG);
- Beseitigung von widerrechtlich angepflanzten Reben (Art. 6 Weinverordnung);
- Prüfung der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung auf ihre Anforderungen hin (Art. 21 Abs. 4 Weinverordnung);
- Durchführung der Weinlesekontrolle (Art. 64 Abs. 3 LwG; Art. 28-32 Weinverordnung).

Diverse Bestimmungen des LwG und der Weinverordnung überlassen Regelungsbereiche den Kantonen. Dazu gehören insbesondere:
- Bewilligungs- und Meldeverfahren bei Rebpflanzungen (Art. 60 LwG, Art. 1-7 Weinverordnung);
- Rebbaukataster (Art. 61 LwG; Art. 4 Weinverordnung);
- Festlegen der Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (Art. 21 Abs. 2 Weinverordnung);
- Regelung der Weinlesekontrolle (Art. 30 Weinverordnung).

2. Handlungsbedarf

Appenzell Ausserrhoden kennt bis heute keine Einführungsgesetzgebung zur Weinwirtschaft. Mit der vorliegenden kantonalen Weinverordnung soll das Bundesrecht umgesetzt werden.

Gemäss Art. 5 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (bGS 920.1) obliegt der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Weinbau dem Landwirtschaftsamt. Die Bewilligung von Reben-Neuanpflanzungen wird dementsprechend vom Landwirtschaftsamt vollzogen. Die amtliche Weinlesekontrolle wurde bis anhin im Auftrag von Appenzell Ausserrhoden durch den Kanton St.Gallen durchgeführt. Für die Lebensmittelkontrolle resp. den Vollzug der Art. 19 und 21-24 Weinverordnung sind von Bundesrechts wegen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle (Kantonschemiker) zuständig (vgl. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung).

Nach Art. 49 Weinverordnung müssen die Kantone ihre Bestimmungen über die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bis spätestens 1. Juni 2009 anpassen. Da der Weinbau in Appenzell Aussserrhoden flächenmässig von geringer Bedeutung ist, wurde mit der Ausführungsgesetzgebung zugewartet, bis der Kanton St. Gallen, mit dem bereits heute im Bereich der Weinwirtschaft eng zusammengearbeitet wird, seine Bestimmungen erlassen hat[1]. Dies ermöglicht eine Abstimmung mit der Ausführungsgesetzgebung von St.Gallen. Unterlässt Appenzell Ausserrhoden den Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Anforderungen an die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, besteht die Gefahr, dass Wein der Ausserrhoder Weinbauern zu Landwein deklassiert wird.

3. Bedeutung des Weinbaus in Appenzell Ausserrhoden

In Appenzell Ausserrhoden (Gemeinden Lutzenberg, Walzenhausen und Wolfhalden) werden derzeit rund 420 Aren mit Wein angebaut. Der Weissweinrebsortenanteil beträgt 107 Aren, der Rotweinrebsortenanteil 313 Aren. Der grösste Produzent in Appenzell Ausserrhoden ist die Firma Lutz Weinbau AG mit 263 Aren. Hinzu kommen sieben weitere Weinproduzenten, die zwischen 2 und 42 Aren bewirtschaften.

B. Rechtliches

Ein Teil des vorliegenden Verordnungsentwurfs soll die Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung resp. der Weinverordnung umsetzen, ein anderer den durch das eidgenössische Recht belassenen Gestaltungsspielraum der Kantone. In Anwendung von Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Landwirtschaft hat daher der Kantonsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, auch wenn es teilweise um den blossen Vollzug von Bundesrecht geht.

C. Vorgehensweise

Der vorliegende Entwurf einer Weinbauverordnung wurde durch das Landwirtschaftsamt und das Departementssekretariat Volks- und Landwirtschaft ausgearbeitet. Dabei wurden Kurt Seiler, Kantonschemiker, Felix Lutz, Lutz Weinbau AG, und Markus Hardegger, Weinbaukommissar des Kantons St. Gallen, einbezogen. Der Entwurf wurde durch die Kantonskanzlei vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom aabb).

[1] Am 17. August 2010 hat die Regierung des Kantons St.Gallen den III. Nachtrag zur Landwirtschaftsverordnung erlassen und per 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeines

Art. 1

Als allgemeine Zweckbestimmung besagt Art. 1, dass die kantonale Weinverordnung dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft (Art. 60 ff. LwG; Weinverordnung) dient.

II. Rebpflanzungen

Art. 2 Neuanpflanzung

Neuanpflanzungen von Reben brauchen gemäss Art. 60 Abs. 1 LwG eine Bewilligung des Kantons. Neuanpflanzungen für die Weinerzeugung werden dabei nur an Standorten bewilligt, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen sind (Art. 60 Abs. 3 LwG; Art. 2 Abs. 2 Weinverordnung). Nach Art. 2 Abs. 5 Weinverordnung regelt der Kanton das Bewilligungs- und das Meldeverfahren.

Abs. 1 bestimmt, welche Angaben das Gesuch um Bewilligung einer Neuanpflanzung für die Weinerzeugung enthalten muss. Dies sind einerseits die in Art. 2 Abs. 2 Weinverordnung aufgeführten Angaben (Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Lokalklima, Bodenbeschaffenheit, Bodenwasserverhältnisse und naturschützerische Bedeutung der Fläche), andererseits eine Planskizze samt Parzellen-Nummer, Rebfläche und Rebsorten. Das Gesuch ist dem Landwirtschaftsamt einzureichen.

Abs. 2 hält in Ausführung von Art. 2 Abs. 5 Weinverordnung deklaratorisch fest, dass die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anzuhören ist.

Abs. 3 befreit Neuanpflanzungen, welche nicht der Weinerzeugung dienen, von der Bewilligungspflicht und unterstellt diese stattdessen der Meldepflicht (vgl. Art. 2 Abs. 3 Weinverordnung). Meldung ist dem Landwirtschaftsamt zu erstatten.

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen

Erneuerungen von Rebanlagen müssen nach Art. 60 Abs. 2 LwG und Art. 3 Weinverordnung dem Kanton gemeldet werden. Der Kanton regelt dabei das Meldeverfahren (Art. 3 Abs. 4 Weinverordnung).

Abs. 1 bestimmt, dass Erneuerungen bis zum 30. Juni des Pflanzjahrs dem Landwirtschaftsamt zu melden sind.

Die Meldung über die Erneuerung von Rebflächen muss die Angaben enthalten, die für den Eintrag im Rebbaukataster erforderlich sind (Art. 3 Abs. 2 Weinverordnung). Abs. 2 konkretisiert die erforderlichen Angaben.

Erneuerungen von Rebflächen von höchstens 400 m^2, deren Produkte ausschliesslich dem privaten Eigengebrauch der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters dienen, sind von Bundesrechts wegen von der Meldepflicht befreit (Art. 3 Abs. 3 Weinverordnung).

Art. 4 Rebbaukataster

Die Kantone führen nach den Grundsätzen des Bundes einen Rebbaukataster, in dem sie die Besonderheiten der Rebpflanzungen festhalten (Art. 61 LwG; Art. 4 Weinverordnung).

Die Kantone können gemäss Art. 4 Abs. 3 Weinverordnung auf das Erfassen von Rebflächen im Rebbaukataster verzichten, die gemäss Art. 2 Abs. 4 Weinverordnung gepflanzt wurden. Mit Abs. 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Geringfügige Rebflächen von weniger als 400 m^2, die nur dem Eigengebrauch dienen,

werden von der Erfassung ausgenommen, sofern die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter keine anderen Reben besitzt oder bewirtschaftet.

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC)

Gemäss Art. 63 Abs. 1 LwG werden Weine klassiert in Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC), Landweine und Tafelweine. Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) sind Weine, die mit dem Namen eines Kantons oder eines geografischen Gebiets eines Kantons bezeichnet sind (Art. 21 Abs. 1 Weinverordnung).

Der Bundesrat regelt nach Art. 63 Abs. 2 LwG die Liste der für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landweine geltenden Kriterien. Er kann die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen. Diesem Auftrag ist der Bundesrat mit Art. 21 Weinverordnung nachgekommen.

Im Übrigen legen die Kantone für jedes vom Bund aufgestellte Kriterium die Anforderungen an ihre Weine mit KUB/AOC fest (Art. 63 Abs. 3 LwG). Einen Gestaltungsspielraum haben die Kantone somit bei der Umschreibung der Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC). Dem wird in den Art. 5-11 nachgekommen.

Art. 5 Grundsatz

Nach dem Grundsatz von Art. 5 trägt Wein die Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Ausserrhoden» oder «AOC Appenzell Ausserrhoden», wenn die Voraussetzungen für AOC-Wein gemäss Art. 6-11 erfüllt sind (vgl. Art. 21 Weinverordnung).

Über die rechtmässige Verwendung der Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Ausserrhoden» oder «AOC Appenzell Ausserrhoden» befindet der Kantonschemiker (Art. 21 Abs. 4 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung).

Art. 6 Abgrenzung des geografischen Gebiets

Art. 6 grenzt das geografische Gebiet ab (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. a Weinverordnung). Danach besteht AOC-Wein zu wenigstens 90 Prozent aus Trauben, die aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammen, während das restliche Traubengut aus der Schweiz stammen muss (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (EDI-VO; SR 817.022.110). Es gilt somit die sogenannte "90/10-Regelung".

Art. 7 Zugelassene Rebsorten

Nach Art. 7 bestimmt der Regierungsrat die für die Herstellung von AOC-Wein zugelassenen Rebsorten in einem Verzeichnis (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. b Weinverordnung). Die Bestimmung der zugelassenen Rebsorten wird an den Regierungsrat delegiert, da erfahrungsgemäss jedes Jahr neue Rebsorten zugelassen werden. Die Sortenvielfalt hat wegen der liberaleren Gesetzgebung in den letzten Jahren stark zugenommen. Dieser Innovationsgeist soll mit einer einfachen Zulassung neuer Sorten gefördert werden.

Das Sortenverzeichnis ist folglich dynamisch und soll demjenigen vom Kanton St. Gallen entsprechen. Im Kanton St. Gallen sind derzeit folgende Rebsorten für die Herstellung von AOC-Wein zugelassen:

Baco noir, Baron, Bianca, Blauburgunder, Blaufränkisch, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Jura, Cabernet Sauvignon, Chambourcin, Chardonnay, Charmont,

Chasselas, Dakapo, DeChaunac, Diolinoir, Dornfelder, Dunkelfelder, Elbling, Excelsior, Freisamer, Gallota, Gamaret, Garanoir, Gewürztraminer, Johanniter, Kerner, Lemberger, Léon millot, Malbec, Maréchalfoch, Merlot, Müller-Thurgau, Muskat bleu, Muskat Oliver, Muskat Tramin, Nebbiolo, Orion, Pinotblanc, Pinotgris, Plantet, Räuschling, Regent, Rheinriesling, Rudelin, Saphira, Sauvignon blanc, Seibel 9110, Sémillon blanc, Seyval blanc, Solaris, Souvignier gris, St.Laurent, Syrah und Zweigelt.

Art. 8 Zugelassene Anbaumethoden

Nach Abs. 1 sind für AOC-Wein als Anbaumethoden der Stickelbau, der Drahtbau im Direktzug und der Drahtbau in Querterrassenanlagen zugelassen. Zwar ist in naher Zukunft nicht mit weiteren Anbaumethoden zu rechnen, trotzdem soll der Regierungsrat nach Abs. 2 die Möglichkeit haben, neue Anbaumethoden zuzulassen (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. c Weinverordnung).

Art. 9 Natürlicher Mindestzuckergehalt und Höchstertrag

Nach Art. 9 bezeichnet der Regierungsrat im Rahmen von Art. 21 Abs. 5 und 6 Weinverordnung den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte sowie den Höchstertrag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. d und e Weinverordnung). Der natürliche Mindestzuckergehalt je Rebsorte im Kanton Appenzell Ausserrhoden soll wie im Kanton St.Gallen wesentlich höher als die Mindestvorgabe des Bundes (vgl. Art. 21 Abs. 5 Weinverordnung) festgelegt werden, während der Höchstertrag pro Flächeneinheit und Rebsorte etwas tiefer liegen soll als der erlaubte Höchstertrag gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 21 Abs. 6 Weinverordnung) (vgl. Beilage).

Art. 10 Zulässiges Verfahren der Weinherstellung

Art.10 legt fest, dass AOC-Wein in einem zulässigen önologischen Verfahren nach Anhang 1 der EDI-VO herzustellen ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. f Weinverordnung). In diesem Anhang sind sämtliche zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen/Zusätze aufgeführt.

Art. 11 Analytische und organoleptische Prüfung des verkaufsfertigen Weins

Nach Abs. 1 unterliegt AOC-Wein der analytischen und organoleptischen Prüfung (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. g Weinverordnung). Im Rahmen des Vollzugs des Lebensmittelrechts ist der Kantonschemiker als Amtsleiter des Interkantonalen Labors für den Vollzug des Lebensmittelrechts in Appenzell Ausserrhoden zuständig und somit auch für Untersuchungen und Beurteilungen von Etiketten. Bei der Überprüfung von AOC-Wein soll diese Synergie genutzt werden. Daher ist das Interkantonale Labor AR AI GL SH (IKL) mit der Organisation der Prüfungen zu beauftragen.

Die analytische Prüfung umfasst gemäss Abs. 2 den Alkoholgehalt und die gesamte schweflige Säure.

Die organoleptische Prüfung umfasst nach Abs. 3 das Aussehen, den Geruch, den Geschmack und den Gesamteindruck. Basis für die organoleptische Prüfung ist das 100-Punkteschema der Hochschule Wädenswil; danach erfüllt ein Wein die AOC-Bestimmungen, wenn er mindestens 65 von 100 Punkten erreicht.

Abs. 4 ermächtigt den Kantonschemiker, die analytischen und organoleptischen Prüfungen des verkaufsfertigen Weins durchzuführen. Bei Bedarf hat der Kantonschemiker die Möglichkeit, die Durchführung der Prüfungen an Dritte zu übertragen (z.B. Agroscope ACW Wädenswil).

Im Sinne des Verursacherprinzips haben die Produzentinnen bzw. Produzenten die Proben für die Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten der Prüfung zu tragen (Abs. 5).

Nach Abs. 6 hat der Kantonschemiker die Produzentinnen bzw. Produzenten sowie das Landwirtschaftsamt über das Resultat der Prüfungen zu orientieren.

Der Kantonschemiker überprüft die Weine mit KUB/AOC auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Art. 6-11 hin (Art. 21 Abs. 4 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung). Gleichzeitig hat der Kantonschemiker Weinen die Bezeichnung KUB/AOC zu entziehen („Deklassierung“ nach Art. 27 Weinverordnung), wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind (Abs. 7).

Art. 12 Geografische Zusatzbezeichnung

Art.12 regelt, unter welchen Voraussetzungen AOC-Wein nebst der Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Ausserrhoden» oder «AOC Appenzell Ausserrhoden» nach Art. 5 eine geografische Zusatzbezeichnung (Gemeinde / Ortsteil einer Gemeinde / Lage) tragen darf. Es wird bestimmt, woher das nach Art. 6 vorgeschriebene Traubengut (90 Prozent) stammen muss.

Über die rechtmässige Verwendung einer geografischen Bezeichnung – nebst der Bezeichnung «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Ausserrhoden» oder «AOC Appenzell Ausserrhoden» – befindet ebenfalls der Kantonschemiker (vgl. Art. 47 Abs. 2 Weinverordnung).

Art. 13 Weinspezifische Begriffe

Art. 13 bestimmt, dass sich die Verwendung weinspezifischer Begriffe nach Art. 19 Abs. 1 resp. Anhang 1 Weinverordnung richtet. In naher Zukunft ist nicht mit weiteren weinspezifischen Begriffen zu rechnen. Trotzdem empfiehlt es sich, die allfällige Regelung der in Ergänzung zu Anhang 1 der Weinverordnung geltenden weinspezifischen Begriffe dem Regierungsrat zu übertragen.

Über die rechtmässige Verwendung der weinspezifischen Begriffe befindet der Kantonschemiker (vgl. Art. 47 Abs. 2 i.V.m. 19 Weinverordnung).

IV. Systematische Weinlesekontrolle

Art. 14

Die Weinlesekontrolle ist in Art. 28 ff. Weinverordnung geregelt. Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmt Traubenernte. Sie hat zum Ziel, die Einhaltung der Produktionsbestimmungen nach den Art. 21-24 Weinverordnung sicherzustellen (Art. 28 Abs. 1 Weinverordnung). Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage der Risikoanalyse nach den Art. 29 und 30 Weinverordnung (Art. 28 Abs. 2 Weinverordnung). Die Kantone können eine systematische Kontrolle vorsehen (Art. 28 Abs. 3 Weinverordnung).

Bei der systematischen Weinlesekontrolle werden jährlich die Traubenmengen und die Zuckergehalte durch eine neutrale Kontrolle erfasst und zentral verarbeitet. Damit werden in Bezug auf die Qualitätsproduktion klare und transparente Vorgaben für die Traubenproduzenten aufgestellt. Allfällige Sanktionen bei Übermengen oder Nichterreichen der Mindestgradationen basieren auf der lückenlosen Erfassung von amtlichen Weinleseattesten. Das Landwirtschaftsamt kann die systematische Weinlesekontrolle an Dritte übertragen (Abs. 1). Die systematische Weinlesekontrolle ist grundsätzlich gebührenfrei; lediglich im Fall von Sanktionen werden Gebühren erhoben.

E. Auswirkungen

1. Kanton

In den Gemeinden Lutzenberg, Walzenhausen und Wolfhalden werden Reben angebaut. Der Rebbaukataster wird durch das Landwirtschaftsamt erstellt und nachgeführt. Der Rebbaukataster ist ein Geobasisdatensatz gemäss Bundesgesetzgebung über die Geoinformation (Identifikator Nr. 151). Der Rebbaukataster ist für jedermann einsehbar (Zugangsberechtigungsstufe A). Die Daten müssen über einen Download-Dienst heruntergeladen werden können. Es ist daher vorgesehen, den Rebbaukataster im GIS zu erfassen. Der zusätzliche Aufwand dafür beträgt ca. Fr. 1'000.

Aufgrund einer Leistungsvereinbarung wird die systematische Weinlesekontrolle von der Fachstelle Weinbau des Kantons St. Gallen organisiert und durchgeführt. Das Bundesamt für Landwirtschaft unterstützt die Kantone bei der Finanzierung der Weinlesekontrolle mit einem jährlichen Pauschalbeitrag (Art. 31 Weinbauverordnung). Der Bundesbeitrag entspricht heute den Kosten der systematischen Weinlesekontrolle. Deshalb ist diese zurzeit kostenneutral und hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Das Interkantonale Labor stellt den Aufwand für die Überprüfung der Produkte gemäss AOC-Verordnung den kontrollierten Betrieben in Rechnung. Der Aufwand ist allerdings klein, weil das Interkantonale Labor gemäss Lebensmittelrecht ohnehin für die stichprobenweise Kontrolle der Lebensmittelbetriebe im Kanton Appenzell Ausserrhoden zuständig ist. Die Synergien zwischen den beiden Aufgaben werden genutzt. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden fallen keine Mehrkosten an.

2. Gemeinden

Für die Gemeinden hat die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen.

Beilage:
- Ergänzungen zur kantonalen Weinverordnung

Herisau / 20. Juni 2012